

## INFORMATIONSBLATT FESTMIST-/HTK<sup>1</sup>-AUSSENLAGERUNG

Festmist / HTK soll bis zur landwirtschaftlichen Verwertung in einer Anlage (seitlich eingefasste, flüssigkeitsundurchlässig befestigte, standsichere und gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände geschützte Lagerfläche mit Auffangvorrichtung für die gesamte anfallende Jauche und das gesamte anfallende verschmutzte Niederschlagswasser) gelagert werden.

In **AUSNAHMEFÄLLEN** kann eine Lagerung am Feldrand, jedoch ausschließlich als Bereitstellung zur zeitnahen und schlagbezogenen landwirtschaftlichen Verwertung, erfolgen.

**Grundsatz:** Von der Lagerung darf zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung von Boden und/oder Gewässer ausgehen. Ein Austritt von Jauche (auch durch Niederschläge verursacht!) stellt in der Regel eine derartige Gefährdung dar!

### 1. RECHTLICHE REGELUNGEN

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
  - § 5 Allgemeine Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
  - § 32 Reinhaltung oberirdischer Gewässer,
  - § 48 II Reinhaltung des Grundwassers,
  - § 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
  - § 89 Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers,
- Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
  - § 2 Abs. 9 Erfüllung des Anlagenbegriffs durch Betreiben länger als ein halbes Jahr
- Bodenschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt
  - § 4 Verpflichtung zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen und zu Abwehrmaßnahmen,
  - § 7 Pflicht zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
- Strafgesetzbuch
  - § 324 Strafmaß für Gewässerverunreinigung,
  - § 324a Strafmaß für Bodenverunreinigung,
  - § 326 Strafmaß für umweltgefährdende Abfallbeseitigung,
- Düngerecht.
- Immissionsschutzgesetz.
- Besondere Regelungen für Wasserschutzgebiete (i. d. R. Schutzgebietsverordnungen)

---

<sup>1</sup> Hühnertrockenkot



## 2. FACHLICHE GRUNDSÄTZE

<b>STANDORTAUSWAHL</b>	<b>NUR</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- auf landwirtschaftlich genutzten, jährlich wechselnden Flächen,</li><li>- Mengen, die gemäß Düngeverordnung für den Schlag notwendig sind,</li><li>- auf unverletzter, mindestens 0,30m mächtigen Oberbodenschicht</li></ul> <b>NICHT</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- in der Nähe von Oberflächengewässern (Abstand &gt;20 m),</li><li>- in Heilquellenschutzgebieten,</li><li>- im Umkreis von 100 m von Eigenversorgungsanlagen,</li><li>- in Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten,</li><li>- auf dränierten Flächen,</li><li>- auf Flächen mit oberflächennahem Grundwasserstand (&lt; 1,50 m),</li><li>- auf Flächen mit starken Hanglagen,</li><li>- auf stillgelegten oder nicht bewirtschafteten Flächen,</li><li>- länger als ein halbes Jahr,</li><li>- mehr als auf dem jeweiligen Schlag gemäß Düngeverordnung ausgebracht werden darf,</li></ul>
<b>MENGE</b>	<b>NUR</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Mengen, die dem tatsächlichen Düngebedarf des entsprechenden Schlages entsprechen</li></ul>
<b>MIETENFORM</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- möglichst kleine Grundfläche sowie geringe, ebene Oberfläche, kegel- oder trapezförmig,</li><li>- Lagerfläche vorher mit Stroh (ca. 20cm Stärke) abdecken, insbesondere wenn Lagerung länger als 3 Monate oder im Zeitraum Oktober bis März,</li><li>- Austrag von Jauche oder damit verschmutztem Niederschlagswasser in den Boden und in die Randbereiche der Miete wirksam verhindern,</li><li>- zufließendes Oberflächenwasser in die Lagerung verhindern, ggf. Oberflächenwasser umleiten,</li><li>- Rinder- und Schweinemist bei erhöhtem Niederschlag und Gefahr des Wasserdurchflusses (i. d. R.: Oktober bis März, Lagerungsdauer &gt;3 Monate) abdecken,</li><li>- Geflügeltrockenkot und einstreuarmer Geflügelmist nach thermophiler Phase mit einer wasserundurchlässigen Plane oder einer mindestens 10 cm dicken Strohschicht zur Vermeidung der Wiederbefeuchtung (Wassergehalt &lt; ca. 35%) abdecken</li></ul>
<b>KONSISTENS DES FESTMISTES</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- keine Frischmiste am Feldrand lagern!</li><li>- Festmiste &lt;25 % TS frühestens nach 12 Wochen Lagerung in oben beschriebener Anlage am Feldrand lagern</li></ul>
<b>NACHSORGE</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ausbringung <b>IMMER</b> zum nächstmöglichen Termin realisieren,</li><li>- <b>NIE</b> länger als ein halbes Jahr und jährlich wechselnder Standort,</li><li>- oberste Bodenschicht des Festmistlagerplatzes aufnehmen und auf dem Feld ausbringen,</li><li>- keine ackerbauliche Bearbeitung nach der Beräumung, wenn keine pflanzenbauliche Nutzung über den Winter erfolgt,</li><li>- nach der Beräumung: Anbau von Fruchtarten mit hohem Stickstoffentzug</li></ul>

Stand Januar 2019